OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603170/24/KH

Datum:
Linz, 16. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der C V, vertreten durch RA Ing. Mag. K H, S x, x L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Mai 2019, GZ: VerkR96-23862-2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. September 2019 und Verkündung des Erkenntnisses am 10. Dezember 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. Mai 2019, GZ: VerkR96-23862-2018, wurde C V (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) vorgeworfen, es als Zulassungsbesitzerin zu verantworten, dass am angeführten Kraftfahrzeug ein sogenannter „Radar-oder Laserblocker“ der Marke Antilaser angebracht war, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen. Das auf sie zugelassene Fahrzeug mit dem Kennzeichen x sei von W W auf der Autobahn A1 Fahrtrichtung W, A 1 bei km x, am 30. August 2018 um 09:00 Uhr gelenkt worden. Sie habe dadurch gegen § 98a Kraftfahrgesetz (KFG) iVm § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG verstoßen. Gemäß § 134 Abs. 1 leg.cit. verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 2.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Tagen, weiters wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 200 Euro vorgeschrieben.

2. Die Bf erhob binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dieses führte am 17. September 2019 (Verkündung am 10. Dezember 2019) eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, bestätigte das angefochtene Straferkenntnis der Sache nach und setzte die verhängte Verwaltungsstrafe auf 700 Euro herab.

3. Die Bf erhob in der Folge eine außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Dieser behob das angefochtene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts mit Erkenntnis vom 13. Oktober 2020, Ra 2020/02/0063.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

1. Das verfahrensgegenständliche Fahrzeug steht im Eigentum des in Südafrika lebenden Bruders von W W, dem Ehemann der Bf. Die Bf ist aus Versicherungsgründen (Einstufung in einer besseren Prämienstufe mit niedrigeren Prämien) Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges. Sie verwendet das Fahrzeug nicht und ist nur in der Zeit nach Erwerb des Fahrzeuges ein paar Mal als Beifahrerin mitgefahren. Abgesehen von der Bezahlung der Versicherungsprämien kümmert sie sich nicht um dieses Fahrzeug. [ON 7, Seite 3]

2. Der Ehemann der Bf lenkte am 30. August 2019 um 9:00 Uhr den im Eigentum seines Bruders stehenden und auf die Bf zugelassenen PKW mit dem Kennzeichen x auf der Autobahn A 1 in Richtung W. [unbestrittener Sachverhalt]

3. Zur Tatzeit am 30. August 2019 um 09:00 Uhr wurde das Fahrzeug auf der Autobahn A 1, Richtungsfahrbahn W, bei Strkm x auf der Raststätte A S von Organen der API Haid angehalten. Bei der anschließenden Untersuchung des Fahrzeuges wurde im Bereich des Kühlergrills, knapp unter dem Kennzeichen, ein Sensor vorgefunden. Nach der Erfahrung des Zeugen RI A dient ein derartiger Sensor als Laserblocker [ON 7, Seite 8; Lichtbildbeilage in der Anzeige].

4. Der kraftfahrtechnische Amtssachverständige verwies in der mündlichen Verhandlung auf seine gegenüber der belangten Behörde abgegebene Stellungnahme, dass im gegenständlichen Fahrzeug ein Gerät der Markte „AL“ verbaut war, das dazu geeignet ist, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen [ON 7, S., Behördenakt ON 7].

5. Der Bf war nicht bekannt, dass das verfahrensgegenständliche Gerät in dem auf sie zugelassenen Fahrzeug eingebaut war.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17. September 2019 (Verkündung des Erkenntnisses am 10. Dezember 2019).

2. Es scheint durchaus glaubwürdig, dass die Bf aus Versicherungsgründen als Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges auftritt. Auch scheint glaubwürdig, dass die Bf nicht darüber Bescheid wusste, dass das verfahrensgegenständliche Gerät in dem auf sie zugelassenen Fahrzeug eingebaut war.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) lauten wie folgt:

„Radar- oder Laserblocker

§ 98a. (1) Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, dürfen weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

(2) Verstöße gegen Abs. 1 sind sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

(3) Werden die in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Diese Geräte oder Gegenstände sind für verfallen zu erklären."

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers
§ 103. (1) Der Zulassungsbesitzer
1. hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht; [...]"

„§ 134. Strafbestimmungen
(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie im festgestellten Sachverhalt ausgeführt wurde das verfahrensgegenständliche Gerät ohne Wissen der Bf in das auf sie zugelassene Fahrzeug eingebaut. § 98 Abs. 2 KFG normiert, dass Verstöße gegen Abs. 1 sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten sind, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht. Im vorliegenden Fall wusste die Bf nicht, dass das verfahrensgegenständliche Gerät in dem auf sie zugelassenen Fahrzeug angebracht war. Somit ist der objektive Tatbestand des § 98a Abs. 2 KFG bereits aus diesem Grund als nicht erfüllt anzusehen, weshalb das

angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

2.2. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing